



# **PREISBLATT**

## **Allgemeiner Tarif Fernwärme**

**Stand: 01.01.2023**

**[www.stadtwerke-bernburg.de](http://www.stadtwerke-bernburg.de)**

### Allgemeiner Tarif Fernwärme 2023

In der Stadt Bernburg (Saale) werden einige Stadtgebiete von der Stadtwerke Bernburg GmbH mit umweltfreundlicher Fernwärme versorgt. Wir beraten Sie gern über die Möglichkeiten eines Fernwärmeanschlusses sowie zu entsprechenden Preisen. Für die Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Bernburg GmbH zur Versorgung mit Wärme gilt der folgende allgemeine Tarif.

Der Tarif setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge, dem Leistungspreis für die bereitgestellte Leistung sowie dem CO<sub>2</sub>-Preis für die Kosten der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Erzeugung von Wärme und der Gasspeicherumlage §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen.

### Preise allgemeiner Tarif Fernwärme ab 01.01.2023

Preisbestandteil	Nettopreis	Bruttopreis
<b>Arbeitspreis</b>	19,350 Cent/kWh	20,70 Cent/kWh
<b>Leistungspreis</b>	47,92 €/kW/Jahr	51,27 €/kW/Jahr
<b>CO<sub>2</sub>-Preis</b>	1,599 Cent/kWh	1,71 Cent/kWh
<b>Gasspeicherumlage Jan-Jun</b>	0,059 Cent/kWh	0,06 Cent/kWh
<b>Gasspeicherumlage Jul-Dez</b>	0,145 Cent/kWh	0,16 Cent/kWh
<b>Umsatzsteuer</b>	7,0%	

## 1. Preisänderungsbestimmungen

### 1.1 Arbeitspreis

Der jährlich zu ermittelnde Arbeitspreis ergibt sich nach der Formel

$$AP = AP_0 * \left( 0,60 * \frac{B}{B_0} + 0,40 * \frac{M}{M_0} \right)$$

in vorstehender Formel bedeuten:

- AP = jeweils aktueller Arbeitspreis [Cent/kWh]
- AP<sub>0</sub> = vertraglich vereinbarter Basis-Arbeitspreis gem. Ziff. 1.1.1 [Cent/kWh]
- B = Brennstoffindex gem. Ziff. 1.1.2
- B<sub>0</sub> = Brennstoffindex zum vertraglich vereinbarten Basiszeitpunkt gem. Ziff. 1.1.3
- M = Marktpreisindex gem. Ziff. 1.1.4
- M<sub>0</sub> = Marktpreisindex zum vertraglich vereinbarten Basiszeitpunkt gem. Ziff. 1.1.5

1.1.1 Der vertraglich vereinbarte Netto-Basis-Arbeitspreis »AP<sub>0</sub>« beträgt 8,20.

1.1.2 Als Brennstoffindex »B« ist maßgebend der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugnispreis) veröffentlichte Index „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“.

»B« Kalenderjahr 2023 = 292,51 (Durchschnittswert der Monate Oktober 2021 bis September 2022).

1.1.3 B<sub>0</sub> = 93,55 ist der ermittelte Durchschnittswert der Monate Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2015=100) für »B« (Ausgangswert)

1.1.4 Als Marktpreisindex »M« ist maßgebend der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland veröffentlichte Index „Fernwärme u. A.“.

»M« Kalenderjahr 2023 = 115,9 (Durchschnittswert der Monate Oktober 2021 bis September 2022).

1.1.5 M<sub>0</sub> = 95,8 ist der ermittelte Durchschnittswert der Monate Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2015=100) für »M« (Ausgangswert)

1.1.6 Der Arbeitspreis – AP – gem. Ziff. 1.1.1 ändert sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres. Dabei wird folgendes zugrunde gelegt;

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indizes »B« und »M« der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, jeweils bezogen auf den Tag der Wirkung der Preisänderung.

Für die Ermittlung der Mittelwerte werden die veröffentlichten Monatsindizes herangezogen. Für den Fall einer Änderung des Basisjahres werden die Werte an das neue Basisjahr angepasst.

## 1.2 Leistungspreis

Der jährlich zu ermittelnde Leistungspreis ergibt sich nach der Formel:

$$LP = LP_0 * \left( 0,30 + 0,40 * \frac{L}{L_0} + 0,30 * \frac{I}{I_0} \right)$$

in vorstehender Formel bedeuten:

- LP = jeweils aktueller Leistungspreis [€/kW/Jahr]
- LP<sub>0</sub> = vertraglich vereinbarter Basis-Leistungspreis gem. Ziff. 0 [€/kW/Jahr]
- L = Lohnpreisindex gem. Ziff. 1.2.2
- L<sub>0</sub> = Lohnpreisindex zum vertraglich vereinbarten Basiszeitpunkt gem. Ziff. 1.2.3
- I = Investitionsgüterindex gem. Ziff. 1.2.4
- I<sub>0</sub> = Investitionsgüterindex zum vertraglich vereinbarten Basiszeitpunkt gem. Ziff. 1.2.5

1.2.1 Der vertraglich vereinbarte Basis-Leistungspreis »LP<sub>0</sub>« beträgt 47,20.

1.2.2 Als Lohn »L« ist maßgebend der – jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Teil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Ziff. 2.3 Neue Länder veröffentlichte Index „Energieversorgung“.

»L« Kalenderjahr 2023 = 102,3 (Jahresdurchschnittswert 2021).

1.2.3 L<sub>0</sub> = 100,0 ist der für das Jahr 2020 (2020=100) vom Statistischen Bundesamt ermittelte Jahresdurchschnittswert für L (Ausgangswert).

1.2.4 Als »I« ist maßgebend der – er jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

»I« Kalenderjahr 2023 = 107,8 (Jahresdurchschnittswert 2021).

1.2.5 I<sub>0</sub> = 105,7 ist der für das Jahr 2021 (2015=100) vom Statistischen Bundesamt ermittelte Jahresdurchschnittswert für I (Ausgangswert).

1.2.6 Bei einer Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der unter Ziff. 1.2.2 und 1.2.4 aufgeführten Indizes durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden die Werte für I<sub>0</sub> und L<sub>0</sub> an das neue Basisjahr angepasst.

1.2.7 Die Werte für L und I ändern sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Für die Ermittlung werden

- die veröffentlichten Jahresindizes des vorletzten Kalenderjahres herangezogen,
- für den Fall einer Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der aufgeführten Indizes, werden die Werte an das neue Basisjahr angepasst.

### **1.3 CO<sub>2</sub>-Preis**

Der jährlich zu ermittelnde CO<sub>2</sub>-Preis ergibt aus den Belastungen der Käufe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie nach dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS). Für das Kalenderjahr 2023 beträgt dieser Preisbestandteil 1,599 Cent/kWh.

### **1.4 Gasspeicherumlage**

Die Gasspeicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) erhoben. Eine Umlageperiode beträgt grundsätzlich 6 Monate. Die jeweilige Höhe der Gasspeicherumlage wird sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) veröffentlicht.

Die Gasspeicherumlage ab dem 01.01.2023 beträgt 0,059 Cent/kWh. Ab dem 01.07.2023 beträgt die Gasspeicherumlage 0,145 Cent/kWh.

- 1.4.1 Alle vorgenannten Preisbestandteile werden auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
- 1.4.2 Allen vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz hinzugerechnet.
- 1.4.3 Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass diese Preisänderungsklausel die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt zutreffend wiedergibt.